

Abschrift.

Der Vorsitzende der Finanzabteilung Berlin SW, den 29. Juli 1932.
beim Evg. Konsistorium der Mark Brandenburg. Lindenstr. 14.
Tgb. Nr. 42.

Nach der Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche im Gesetzblatt der DEK vom 1938 in Nr. 17 hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten u.a. folgendes veröffentlicht:

"Kirchenpolitische Gruppen haben kein Recht, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben und haben zu keiner Zeit ein Recht dazu besessen."

Unter Bezugnahme hierauf werden Sie angewiesen, sofort sämtliche von Ihnen verwaltete Kollektengelder einschließlich der aufgetragenen Zinsen unverzüglich an die Konsistorialkasse abzuführen. Die etwaige Verteilung von Kollekten oder Kollektenteilbeträgen an Dritte wird Ihnen untersagt. Falls Sie dieser Anordnung nicht nachkommen, sind wir zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gezwungen.

Ferner wird Ihnen verboten, Kollekten weiterhin anzunehmen oder zu verwalten. Etwa noch eingehende Beträge sind gleichfalls sofort unserer Konsistorialkasse unter gleichzeitiger Angabe, woher das Geld kommt, und wann es gesammelt worden ist, abzuführen.

gez. von Schmiat.

An Herrn Pfr.
Berlin-.....

Aus dem Rheinland:

Die rheinischen Presbyterien haben von Superintendent Horn in Duisburg-Laar in diesen Tagen drei Schriftstücke zugesandt bekommen. Die Schreiben und die Aktionen von Supt. Horn werden in Zukunft wohl kaum mehr Bedeutung haben als bisher, aber zur Kennzeichnung der Lage unserer Kirche können diese Auslassungen wohl dienen.

Eine Zeitlang war Horn "Präsident der Rhein. Provinzialsynode"; nunmehr ist er Vorsitzender des Provinzialsynodalrates der Rheinprovinz. Er hat dieses Amt auf Grund einer Verordnung des Präsidenten des ECK, Dr. Werner, erhalten. Unter seiner Leitung wurde ein Provinzialsynodalrat gebildet. Namen sind noch nicht genannt. Aber das Zustandekommen ist bezeichnend:

"Bei der Ernennung der Mitglieder konnte zwar bei den meisten die Auswahl nach persönlicher Bekanntschaft erfolgen, bei einigen Mitgliedern geschah sie auf Grund von Empfehlungen und bekannter Personen." So wird in der rheinischen Kirche ein Organ der Kirchenleitung gebildet.

Auf welcher Grundlage und in welcher Weise soll die Arbeit dieses Synodalrates erfolgen? Er schreibt: "Als gemeinsam dürfen wir bei allen mit Grund voraussetzen die Anerkennung der gesetzlichen Ordnung der DEK u. ihrer Gliederung, der wir angehören, ferner die unbedingte und freudige Bereitschaft, in der Volksgemeinschaft, in dem Werk des Führers mitzuarbeiten." "Das Kirchenregiment wird also mit Sorgfalt darnach trachten müssen, daß in den Kundgebungen u. Handlungen der Evg. Kirche Dienst am Volke getan wird in freudiger Unterordnung unter den Führer, in strenger Mitarbeit zu den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung: echte Volksgemeinschaft und Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes."

Horn muß eingestehen: "Nach den schweren Mißerfolgen aller Versuche, zu einer Befriedung der Kirche zu kommen, ist nunmehr die Legislative und die Ausübung des Kirchenregiments in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt. Die Behörden müssen nach seiner Ansicht die Macht haben,

"Männer an die rechte Stelle zu setzen und von der unrichtigen Stelle

zu entfernen."

Die Arbeitsmöglichkeit seines Organs sieht er zwar "beschränkt in Bezug auf die Vollmacht selbständiger Entscheidung, aber:

"seine Vollmacht ist außerordentlich erweitert dadurch, daß das Konsistorium in allen wichtigen Angelegenheiten ihn bezw. seinen Vorsitzenden zur Beratung zuziehen muß und ganz gewiß nicht leichten Herzens seinen begründeten Einspruch in seine Akten aufnehmen wird." (!)

Die Sache ist tatsächlich traurig ernst: Der führende Mann, der in seinem Organ keine Personen haben will, "die in einer der Ordnung feindlichen Gruppe innerlich gebunden sind", beweist mit seinen Schreiben, daß er in seiner Grundhaltung und mit seinem Handeln im Lager der DG

steht. Er schließt seine Andacht mit den beiden Sätzen:
"In ihrer äußeren Gestalt wird die Kirche mitbestimmt von den Möglichkeiten und den Notwendigkeiten des politischen Lebens. In ihrer inneren Gestalt wird sie aufgebaut durch die Gnade und Vergebung ihres Heilandes..."

Mit der in diesen Sätzen ausgesprochenen Trennung zwischen Äußerem und Innerem in der Kirche ist der Grundsatz anerkannt und verkündigt, mit dem die Deutschen Christen ihre Kirchenpolitik und die Verwüstung der Kirche betrieben haben.

Aber schlimmer noch: Horn geht über diesen Grundsatz der gemäßigten Deutschen Christen noch hinaus, indem er sich geradezu für die Thüringer Deutschen Christen einsetzt. Er schreibt (zu den Kirchenausschüssen) daß "die Ausscheidung einer ganzen Bewegung ohne Prüfung des Glaubensstandes des Einzelnen mit biblischen Gründen nicht verteidigt werden könnte."

Aber noch schlimmer. Er leistet sich folgende Ausführungen in seiner "Andacht":

"Es ist dem Augenschein nach so, wie Johannes der Täufer gegenüber dem Gottgesandten, Gesalbten ausspricht: Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen. Wo wirklich staatliche Ordnung zunimmt, müssen die Kirchen in ihrer jetzigen Form abnehmen, zurückweichen."

Er sieht hier also die Kirche in der Rolle des Täufers und den Staat in der Rolle des Christus. Diese Art der "Andacht" haben wir bisher bei den Deutschen Christen nationalkirchlicher, thüringer Richtung gelesen.

Gott gnade der rheinischen Kirche bei diesem neuen Versuch!

oooooooooooooooooooo

Die Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare in der Provinz Sachsen ist durch die Gestapo aufgelöst worden. -----

Die Mariengemeinde in Dortmund hat Pfr. Iwandt zum Pfarrer gewählt. Einspruch gegen die Wahl wurde von Pfr. Fiebig-Münster ("geistlicher Leiter der DG") erhoben. Die Bestätigung, so hört man, wird auf Veranlassung des Kirchenministeriums verhindert. -----

Im Freistaat Sachsen haben 259 Bekenntnispfarrer den Treueid geleistet, sollen ihn aber noch einmal schwören, und zwar vor den Beauftragten des Herrn Klotzsche und unter Anerkennung des Kirchenregimentes Klotzsche. Die 259 haben sich geweigert. -----

Die in selbständigen Hilfspredigerstellen tätigen Hilfsprediger im Rheinland, auch die, welche schon vor Jahren ihre Prüfungen noch vor dem Konsistorium abgelegt haben, wurden aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, daß sie unbeschadet ihrer theologischen Stellung das Konsistorium als ihre vorgesetzte Dienstbehörde anerkennen. Die Zeit der "Reverse" scheint wiederzukommen.

oooooooooooooooooooo